



# Bestätigung

Nr. P-5703/16

Handelsbezeichnung..... :	Mazda MX-5 (alle Varianten)					
Typ .....	NA					
Typenschein-bzw. Typengenehmigungs-Nr. :	1M1057	1M1093	1M1114	1M1115	1MA508	1MA509
Typenschein-Nr. X .....	NB					
Antriebsart..... :	oder e2*70/156-x/x*0163					
VIN-Code .....	oder auch zulässig für Modelle ohne CH- und/oder EG-Typengenehmigung (Selbst- und Direktimporte)					
Änderungsbezeichnung. :	Heckantrieb					
Änderungstypen .....	Felgen-/Reifenrüstung und Einbau von Distanzscheiben					
	Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a)					
	Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)					

x = Platzhalter für Nummern

Bauteilhersteller ..... : SCC Fahrzeugtechnik GmbH, D-91154 Roth

Umbaufirma..... : PAW Performance, 3532 Mirchel

Umbauteile ..... : Es können wahlweise nachfolgende **Felgen** und **Reifen** mit oder ohne **Distanzscheiben** verwendet werden:

Felgendimension		zulässig auf	
B/Ø	Gesamteinpresstiefe <sup>1)</sup>	VA	HA
5 bis 10½ x 14	≥ 0	X	X
5½ bis 10½ x 15	≥ 0	X	X
6 bis 10½ x 16	≥ 0	X	X
6½ bis 11 x 17	≥ 0	X	X
7 bis 11½ x 18	≥ 0	X	X

**Abkürzungen:**

- VA = Vorderachse
- HA = Hinterachse
- B = Felgenmaulweite
- Ø = Felgendurchmesser
- ET = Einpresstiefe

<b>Auflagen und Erklärungen:</b>	
<sup>1)</sup> Gesamteinpresstiefe	Mögliche Gesamteinpresstiefe in mm (=ET-Felge abzüglich der Dicke der Distanzscheibe). Die angegebene Gesamteinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.
Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA	VA gleich HA oder VA max. 3" kleiner
Zulässige Gesamteinpresstiefen-Differenz VA/HA	VA gleich HA oder VA max. 30 mm grösser
Zulässige Felgen Ø -Differenz VA/HA	VA und HA gleich
Felgeneignungserklärung	Sofern es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2a (Hinweis auf die Verwendbarkeit im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend grosse Auflagefläche der Felgen (insbesondere bei Stahlfelgen) vorhanden ist.

Reifen .....	Zulässige Reifendurchmesser	Der Abrollumfang muss innerhalb der ± 8% der Serienbereifung liegen ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden.
--------------	-----------------------------	---

<b>Auflagen und Erklärungen:</b>	
Zulässige Reifenbreite	gemäss ETRTO oder Bestätigung vom Reifenhersteller
Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA	VA gleich HA oder HA grösser (gemäss asa-Richtlinie 2a)
Fahrzeuge mit ABV	Differenz des Radumfangs zwischen den Achsen ≤ 3% (gemäss asa-Richtlinie 2a)
Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex	für das betreffende Fahrzeug ausreichend

Bezeich- nung	Dicke (mm)	Werk- stoff	Durchgangsbohrung	Bezeich- nung	Dicke (mm)	Werk- stoff	Durchgangsbohrung	Bezeich- nung	Dicke (mm)	Werk- stoff	Bolzen
10.xxx	3 mm bis 8 mm	LM		12.xxx	9 mm bis 35 mm	LM		14.xxx 15.xxx	15 mm bis 60 mm	LM	

<b>Auflagen und Erklärungen:</b>	
Anbau zulässig auf	VA und HA oder nur HA
Zulässige Dicken-Differenz VA/HA	VA und HA gleich dick oder VA dünner als HA

xxx = Platzhalter für Nummern

Notwendige Anpassungen:..... :

- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Rad-Abdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten!
- Die minimalen Einschraubblängen der Schrauben bzw. Muttern ist gemäss asa-Richtlinie 2a.
- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand ..... : Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 15.10.2010 und des DTC-Prüfauftrages Nr. aSi-16-1115 (A), aSi-17-0844 (B), aSi-19-0756 (C), aSi-20-1304 (D), aSi-22-0876 (E) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

- Bedingungen/Kontrollen .:
- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
  - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der Freigängigkeit zu achten.
  - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und der Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
  - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzuständen				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2a	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen			
A1b	$\Delta ET > 1\%$	Umrüstung gemäss Vorderseite		
A1c	Radsturz	X	X	
A2	Bremsanlage	X	X	2)
A3a	Federelemente	X	X	3)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	3) 4)
A3c	Zusätzliche Achsen	<del>X</del>	<del>X</del>	
A3d	Garantiemasse	X	X	
A4a	Lenkungen	X	X	
A4b	Lenkhilfe	X	X	
A5a	Motorleistung	X		5)
A5b	Abgas-/Geräuschemissionen	X	X	2)
A6	tragende Struktur	X	X	6)
A7a	Dachlast	X	X	
A7b	Anhängelast	X	X	2)
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	2)
A9	Sitz- und Rückhaltesysteme	X	X	2)
A10	passive Sicherheit	X	X	2)
A11	Leuchtweitenregulierung	X	X	2)

X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen --- = zurzeit nicht mit eingeschlossen

- 2) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.  
 3) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.  
 4) Im Zusammenhang mit allen geprüften Domlager-Umrüstungen (Einstellwerte gemäss Fahrzeughersteller) zulässig.  
 5) Originalzustand oder leistungsgesteigert bis 20% zulässig.  
 6) Im Zusammenhang mit allen geprüften Vertikal-Schwenktüren zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht mit eingeschlossenen** Abänderungen vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle **zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.



Der Geschäftsführer

Marcel Strub

Der Sachbearbeiter

Raci Bulakbasi

Nr. 121 /E

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig!)

Ort / Datum:	Ort / Datum:
Stempel und Unterschrift der Umbau-Firma:	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma: